

SATZUNG

Stiftung Reinhd. Cremer Söhne

Präambel

Anliegen des Stifterehepaares ist es, mit der Stiftungserrichtung in der Namenstradition ihrer Firma, durch deren Betrieb sie einen großen Teil ihres Vermögens aufbauen konnten, soziale Verantwortung zu übernehmen.

Das Ziel der Stiftung besteht darin, einen Beitrag zur Verbesserung des Lebensumfeldes und der Zukunftsperspektiven für Kinder und Jugendliche zu leisten. Der regionale Schwerpunkt der Fördermaßnahmen soll in Norden und Umgebung liegen, wobei darauf zu achten ist, dass diesbezügliche öffentliche Aufgaben der Kommune nicht ersetzt werden sollen, sondern dass sich die Stiftungsförderungen als ergänzende bzw. zusätzliche Initiativen dort auswirken, wo eventuelle staatliche Leistungen nicht ausreichen.

Im Sinne einer sparsamen Stiftungsverwaltung sowie einer effektiven und wirtschaftlichen Stiftungstätigkeit soll die Stiftung zunächst durch ein Organ verwaltet werden. Sollte die Stiftung zu einem späteren Zeitpunkt über ein größeres Stiftungsvermögen verfügen - es sind beispielsweise auch weitere Zuwendungen der Stifter vorgesehen -, so soll nach dem Willen der Stifter bei entsprechender Steigerung der Stiftungsaktivitäten eine Anpassung insbesondere der Stiftungsorganisation im Wege einer Satzungsänderung erfolgen können.

§1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

1. Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Reinhd. Cremer Söhne“.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Norden.

§2 Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendhilfe und des Gesundheitswesens im Bereich der Gesundheitsfürsorge für Kinder und Jugendliche, schwerpunktmäßig in Norden und Umgebung.
2. Der Stiftungszweck wird beispielsweise verwirklicht durch
 - a) Durchführung oder finanzielle Unterstützung von Aus- und Weiterbildungs- sowie Erziehungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche, die diese dazu befähigen sollen, ihre persönlichen und gesellschaftlichen Lebensbedingungen zu verbessern;
 - b) Maßnahmen zur Betreuung, sinnvollen Freizeitgestaltung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen, die auch dazu dienen sollen, sie zu einem Leben in sozialer Verantwortung zu befähigen;

- c) Durchführung und Unterstützung von Initiativen zur Verbesserung des sozialen und familiären Umfeldes für Kinder und Jugendliche insbesondere in sozialen Problemgebieten, z.B. durch Familienberatung, Betreuung, Begegnungsstätten;
 - d) Förderung der Gesundheitsfürsorge für Kinder und Jugendliche, z.B. durch Unterstützung medizinischer Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, medizinische und hygienische Beratungs- und Aufklärungsarbeit;
 - e) Unterstützung für Kinder und Jugendliche in Notsituationen - beispielsweise infolge des Verlusts der Eltern -, durch Beratung, Organisation einer Betreuung oder - soweit die Voraussetzungen des § 53 AO (Mildtätigkeit) erfüllt sind - finanzielle Unterstützung;
 - f) Beschaffung und Zuwendung finanzieller Mittel zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung an andere geeignete Körperschaften des privaten oder öffentlichen Rechts im Sinne des § 58 Nr. 1 AO, insbesondere Kinderhilfsorganisationen, Bildungs- und Erziehungseinrichtungen.
3. Die Zweckverwirklichung kann grundsätzlich sowohl durch eigene, unmittelbare Fördertätigkeit als auch durch Unterstützung anderer Körperschaften im Sinne des Abs. 2f) erfolgen. Sollte eine eigene Projektstätigkeit im Hinblick auf die für die Zweckverwirklichung zunächst zur Verfügung stehenden Mittel zu aufwendig bzw. nicht sinnvoll sein, so ist im Sinne einer möglichst wirkungsvollen Stiftungstätigkeit der unterstützenden, mittelbaren Fördertätigkeit der Vorrang einzuräumen.
4. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
5. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 AO.
6. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

§3 Stiftungsvermögen

- 1. Das Stiftungsvermögen besteht im Zeitpunkt ihrer Errichtung aus Barvermögen in Höhe von DM 100.000,00.
- 2. Dem Stiftungsvermögen wachsen Zuwendungen der Stifter oder Dritter zu, die ausdrücklich zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Zustiftungen).
- 3. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand grundsätzlich ungeschmälert zu erhalten.

§4 Mittelverwendung, Geschäftsjahr

- 1. Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus dazu bestimmten Zuwendungen der Stifter bzw. Dritter (Spenden).

2. Rücklagen können gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts (§§ 58 Nr. 6 und Nr. 7 AO) dies zulassen.
3. Die Stiftung kann im Rahmen des § 58 Nr. 5 AO bis zu einem Drittel ihres Einkommens dazu verwenden, um in angemessener Weise die Stifter zu unterhalten, soweit diese nicht für das jeweilige Jahr ganz oder teilweise darauf verzichten, sowie ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 Vorstand

1. Organ der Stiftung ist der Vorstand. Er besteht aus drei Mitgliedern. Dem ersten Vorstand gehören der Stifter als Vorsitzender und die Stifterin als stellvertretende Vorsitzende auf Lebenszeit bzw. bis zum Verzicht auf dieses Amt an. Das dritte Vorstandsmitglied wird von den Stiftern berufen.
 2. Scheidet der Stifter oder die Stifterin aus dem Vorstand aus, so bestimmen diese jeweils ihre(n) Nachfolger(in). Ist der Stifter bzw. die Stifterin hierzu nicht mehr in der Lage und eine solche Bestimmung auch testamentarisch nicht getroffen, so berufen die verbleibenden Vorstandsmitglieder den/die Nachfolger(in).
 3. Gehören dem Vorstand weder der Stifter noch die Stifterin mehr an, so beruft der amtierende Vorstand die neuen Mitglieder. Die Vorstandsmitglieder sollen bevorzugt aus dem Kreis der Familienangehörigen der Stifter berufen werden. Dem Vorstand sollen zugleich Personen angehören, die sich durch Sachverstand auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe und/oder im Finanzwesen auszeichnen.
 4. Die Mitglieder des Vorstandes werden - bis auf die Stifter - auf vier Jahre bestellt; mehrmalige Wiederberufung ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Amtsübernahme durch den neuen Vorstand fort. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird sein Nachfolger für die restliche Amtszeit von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern benannt.
 5. Nach dem Ausscheiden der Stifter wählt der Vorstand aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.

§6 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch zwei seiner Mitglieder gemeinsam. Solange die Stifter dem Vorstand angehören, sind diese einzeln zur Vertretung berechtigt.
2. Der Vorstand verwaltet die Stiftung im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung. Er hat den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) die Entscheidung über die Verwendung der Stiftungsmittel,

- b) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses,
- c) die Aufstellung eines Haushaltsplans sowie die Erstellung eines Jahresberichtes,
- d) gegebenenfalls - wenn dies im Hinblick auf den Arbeitsanfall im laufenden Tagesgeschäft sowie auf die Vermögenssituation der Stiftung angemessen erscheint - die Bestellung eines Geschäftsführers und/oder von Hilfskräften, die Festsetzung ihrer Vergütung, die Überwachung der Geschäftsführung sowie der Erlass einer diesbezüglichen Geschäftsordnung,
- e) der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§7 Beschlussfassung

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal pro Jahr stattfinden. Die Beschlussfassung kann auch im Wege schriftlicher Abstimmung erfolgen, wenn diesem Verfahren kein Vorstandsmitglied widerspricht. Der bzw. die Vorsitzende oder bei dessen bzw. deren Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende lädt die betreffenden Mitglieder schriftlich mit einer dreiwöchigen Frist - wenn nicht außergewöhnliche Umstände eine kürzere Frist erfordern - unter Nennung der Tagesordnungspunkte ein oder fordert sie zur schriftlichen Stellungnahme auf.
2. Bei Beschlüssen gemäß § 9 dieser Satzung ist eine Beschlussfassung im Wege des schriftlichen Verfahrens nicht möglich.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des bzw. der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung die des/der stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Über die Sitzungen des Vorstands sind Protokolle zu fertigen, die vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§8 Geschäftsführung

1. Hat der Vorstand einen Geschäftsführer bestellt, so führt dieser die laufenden Geschäfte der Verwaltung im Rahmen des ihm zustehenden Geschäftsbereichs. Er ist dem Vorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden.
2. Bei der Geschäftsführung ist die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsbesorgers zugrunde zu legen.

§9 Satzungsänderungen, Aufhebung

1. Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks (§ 2) unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so kann der Vorstand der Stiftung einen neuen Zweck geben, die Stiftung mit einer anderen Stiftung Zusammenlegen oder die Stiftung aufheben. Der

Zweck hat gemeinnützig und/oder mildtätig zu sein und dem Zweck im Sinne des § 2 möglichst nahe zu kommen.

2. Beschlüsse nach Abs. 1 bedürfen der Stimmen aller Vorstandsmitglieder. Solange die Stifter dem Vorstand angehören, bedürfen Beschlüsse nach Abs. 1 nur der Stimmen der Stifter.

3. Sonstige Satzungsänderungen werden mit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder beschlossen.

4. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Auskunft des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§10 Vermögensanfall

1. Die Auflösung der Stiftung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im §7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der 1. Vorsitzende der vertretungsberechtigte Liquidator. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass die Stiftung aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder ihre Rechtsfähigkeit verliert.

2. Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, der Unterstützung von Personen die i.S.v. § 53 AO wegen Förderung der Jugendhilfe und des Gesundheitswesens im Bereich der Gesundheitsvorsorge für Kinder und Jugendliche, Schwerpunkt in Norden und Umgebung, bedürftig sind.

§11 Aufsicht

1. Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Weser-Ems in Oldenburg.

2. Der Vorstand der Stiftung ist verpflichtet, der Stiftungsbehörde

a) jede Änderung der Zusammensetzung eines Organs unverzüglich anzuzeigen.

b) innerhalb von 5 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks einzureichen.

3. Satzungsänderungen werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsbehörde wirksam.

4. Unabhängig von den sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck berühren, eine Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung und die Aufhebung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Beschlossen am 25.08.1999

Genehmigt am 08.09.1999

Geändert (§10) am 30.08.2016